

Ackerrandstreifenprogramm der Stadt
Heilbronn
Staatliche Beihilfe Nr. N539/2009-Deutschland
Pflegekonzzept 2013

1. Pflegeanleitung für Ackerrandstreifen

Anlage: Ein Ackerrandstreifen ist in der Regel zwischen 2,50 und 8 Meter breit. Die Anlage erfolgt durch Ansaat einer Ackerfläche mit Fettwiese-Saatgut (zertifiziertes Wildpflanzensaatgut) aus der Region "Süddeutsches Berg- und Hügelland" (Produktionsregion 7) mit 80 Prozent Gräser-Anteil (4 Arten) und 20 Prozent Kräuter-Anteil (26 Arten). Die Saatstärke beträgt ca. 20 Kilogramm pro Hektar. In einigen wenigen Fällen (Blühbrache) erfolgt die Ansaat von einjährigen oder mehrjährigen Blühmischungen. Für die Anpflanzung von Feldhecken werden standortsgerechte und gebietsheimische Gehölze verwendet. Mindestens 2-reihige Gehölzpflanzungen sind die Regel. Obstbäume werden als Hochstämme im 10-Meter-Raster gepflanzt. Es werden nur bewährte regionale Obstsorten oder mehrfachresistente Sorten-Neuzüchtungen ausgegeben.

Erster Schnitt: Der erste Schnitt des Grünlandaufwuchses (Heu) wird in zwei Pflegegängen erledigt. Die Hälfte der Ackerrandstreifenfläche wird im Zeitraum vom

1. Juni bis 30. Juni und der Rest im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. August gemäht oder gemulcht (bei vollständiger Zerkleinerung der Mähguts). Teilweise wird das Heu abgeräumt (optional). Eine räumliche oder flurstückbezogene Festsetzung dieser beiden Erst-Pflegetermine erfolgt nicht, da dies aus ökologischen Gründen im Hinblick auf den Schutz der Zielarten (z. B. Bodenbrüter) nicht erforderlich ist (siehe Mayer et al., 2009). Für die Teilnehmer besteht die Pflicht, den Zeitpunkt des ersten und zweiten Pflegegangs des ersten Schnitts für jeden Ackerrandstreifen in einer Flurstückliste zu dokumentieren. Hierzu steht erstmals eine Tabelle „Pflegedokumentation 2013“ (s. Anlage) zur Verfügung. Jeder Teilnehmer nimmt die zeitliche und räumliche Pflege-Einteilung für seine Ackerrandstreifen selbst vor. Sonderfall Feldlerchenstreifen: In einigen, speziell angelegten Grünstreifen zur Förderung der Feldlerchenpopulation in Klingenberg, Böckingen und Frankenbach erfolgt der erste Schnitt grundsätzlich später - zwischen dem 15. Juli und 31. August.

Bei Steinkauz- oder Grünspecht-Vorkommen in der Umgebung von Ackerrandstreifen geschieht der erste Pflegegang bereits im Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai je nach Wüchsigkeit und Vegetationsentwicklung. Steinkauz-Vorkommen gibt es in den Gewannen Klingenäcker und Hüttenäcker im Stadtteil Sontheim und im Krämer in Neckargartach. Die Teilnehmer in diesen Regionen werden persönlich über den frühen Schnitt informiert.

Sollten Bodenbrüter auf den Randstreifen brüten, ist der erste Pflegedurchgang auszusetzen und die Stadt Heilbronn zu informieren.

Zweiter Schnitt: Der zweite Schnitt (Öhmd) erfolgt zwischen dem 15. August und dem 30. September. In einem Durchgang dürfen nur maximal drei Viertel der Randstreifenfläche eines Teilnehmers gemäht oder – bei vollständiger Zerkleinerung der Mähguts – gemulcht werden. Ein Viertel des Grünlandaufwuchses (Öhmd) muss aus ökologischen Gründen über Winter „auf dem Halm“ stehen bleiben. Die Altgrasbestände dienen der überwinterten Vogelwelt und Kleinsäugetern als Deckung und Nahrungshabitat. Der zweite Pflegedurchgang ist in der Tabelle „Pflegedokumentation 2013“ (s. Anlage) zu dokumentieren.

2. Teilbefreiung vom Pflegeverbot der Europäischen Kommission für „aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen“

Wegen der Nachhaltigkeit und der Wirksamkeit des städtischen Ackerrandstreifenprogramms für folgende Natur- und Umweltschutz-Ziele:

- a) Förderung des Bodenlebens zur Vorbeugung der Bodenerosion ,
- b) Erhaltung und Förderung der Zielarten Feldlerche, Schafstelze, Steinkauz und Grünspecht ,
- c) Erhaltung und Förderung der Biotoptypen Fettwiese, Glatthaferwiese, Feldhecke und Obstbaumreihe aus Hochstämmen

und aufgrund der Notifizierung des Agrarumweltprogramms durch die Europäische Kommission (Staatliche Beihilfe Nr. N539/2009-Deutschland), muss für die Pflegetermine vom 1. April bis 30. Juni eine Ausnahme vom Pflegeverbot (Cross Compliance Verpflichtung für „aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen“) beantragt werden (siehe Bayer. Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten).

Das Landwirtschaftsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 25.04.2013 für alle Ackerrandstreifen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juli 2013 eine Ausnahme vom Pflegeverbot gemäß §4 Abs.3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung erteilt. Diese Ausnahme von der Cross Compliance Auflage gilt automatisch für alle Teilnehmer am Ackerrandstreifenprogramm.

3. Literatur

Bayer. Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten. Cross Compliance 2013. www.stmelf.bayern.de

Stadt Heilbronn. Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn vom 20. Juli 2010.

Johannes Mayer, Florian Straub und Jürgen Hetzler, 2009. Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn.

Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. Ornithologische
Jahreshefte Baden-Württemberg 25: 107-128.



Abbildung: Ein Ackerrandstreifen wurde in Heilbronn-Böckingen als mehrjähriger Blühstreifen , Typ „Rotationsbrache“ mit Nickender Distel, Falscher Kamille , Natternkopf und Wilder Karde angelegt (Grünflächenamt, 2012).